

Forum Familie

Informationen

Meinungen

Nr. 53

November 2007

Familienbund der Katholiken
Diözesanverband Freiburg

Vergessene Jugendliche

Die Alarmsignale nehmen zu, die Beschwerden auch. Jugendliche fallen vermehrt durch Vandalismus, Komasaufen oder Gewalt auf. Pädagogen und Sozialarbeiter werden auf den Plan gerufen, Städte und Gemeinde fühlen sich gezwungen, Platzverweise auszusprechen und Alkoholverbote in bestimmten Zonen zu erlassen. Die Empörung über solche Zustände ist groß.

Aber: Was ist passiert?

Jugendliche sind einem Spannungsfeld von ausufernder Leistungsanforderung auf der einen und maßlosen Konsummöglichkeiten „im Jetzt und Hier und Sofort“ auf der anderen Seite ausgesetzt. Die Welt der Erwachsenen, ja das gesellschaftliche Denken überhaupt, ist orientiert an Börsendaten und Gewinnsteigerung. Mehr ist besser, mobil ist notwendig und ein Handy garantiert dauernde Erreichbarkeit, im Berufsleben wie privat. Die Dominanz der Gegenwartsorientierung schließt Zukunftsfragen aus: Klimaschutz und Nachhaltigkeit werden geredet, aber nicht getan:

Warum heute aus ökologischen Gründen ein Tempolimit, wenn morgen gar nicht mehr schneller gefahren werden kann?

Warum einen geringen Betrag für die Aufrechterhaltung des Nahverkehrs ausgeben, wenn das Land Baden-Württemberg im Zusammenhang mit Stuttgart 21 per Handschlag knapp eine Milliarde Euro zusätzlich locker machen kann (Schuldenaufbau statt Schuldenabbau als Erbe für die kommende Generation)?

Oder warum heute die Rentenversicherung grundlegend ändern, wenn uns die Auswirkungen des Aussitzens hoffentlich nicht mehr selbst treffen?

Für Jugendliche lautet in dieser Situation die dringlichste Aufgabe: Funktionieren, ändern kannst du sowieso nichts.

Wenn dann noch die Belohnung für das Funktionieren Konsumieren heißt, was ist dann erstaunlich an der Entwicklung?

Dass die Phase des Jugendlichseins sich durch unkoordinierte, überraschende und verunsichernde körperliche und seelische Entwicklungen auszeichnet, die unsere Aufmerksamkeit und unser Verständnis in besonderer Weise benötigen, war eine Erkenntnis der Pädagogik und der Entwicklungspsychologie bereits im

beginnenden 20. Jahrhundert, scheint nun aber nicht mehr von Bedeutung zu sein. Jugendliche in ihrer besonderen Lebenslage und mit ihren besonderen Nöten und Bedürfnissen sind weitgehend aus dem Blickfeld verschwunden, sie werden mehr oder weniger vergessen. Das klingt vielleicht überraschend, lässt sich aber an konkreten Punkten festmachen:

- Die **Familienpolitik** dreht sich um Kleinkindbetreuung, Kindergartenplätze und Kindergeld – das Stichwort Jugend taucht nicht auf. Eine eigene Jugendpolitik gibt es nicht, und der Begriff ‚Jugend‘ wird am ehesten zusammen mit Jugendarbeitslosigkeit oder Ausschreitungen gebraucht.
- **Familienbildung** bereitet Eltern auf die Elternschaft vor, bietet Kurse für Erziehungsfragen an und redet von starken Eltern und starken Kindern. Bezogen sind diese Angebote meist auf ein Alter bis zu 12 Jahren, danach ist es wohl schon zu spät (noch etwas zu ändern oder zu erreichen?). Eine Ausnahme stellen erste Versuche dar, Eltern von Pubertierenden zu Kursen wie „Wie umarme ich einen Kaktus“ einzuladen.
- Die **medizinische Betreuung** sorgt bei Kleinst- und Kleinkindern mit regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen für eine Art Rundum-



Ulrich Kirchgäßner

Diözesanvorsitzender
des Familienbundes der
Katholiken





versorgung. Bis 1998 gab es nach dem 6. Lebensjahr keine weiteren Untersuchungen. Von medizinischer Seite wurde dies inzwischen als Problem erkannt, zunächst mit der U 10 im Alter zwischen 12 und 14 Jahren. Erst seit 2006 gibt es weitere Vorsorgeuntersuchungen bis zum 18. Lebensjahr.

- Besonders drastisch ist der Punkt „**Finanzen**“: Anfangs gibt es gezielte zusätzliche Förderungen für Familien, das Elterngeld, Erziehungsgeld, das Kindergeld und auch eine völlige Freistellung von Gesundheitskosten. Sind die Kinder jedoch in der Pubertät, kosten die Zahnregulierung extra und der Schulbus mehr, werden die Kleider teurer, der Hunger größer und Vergünstigungen fallen weg. Nicht zu vergessen, dass die Ansprüche an den Lebensstandard und das, was man haben muss, durch Werbung und Medien auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- Bleibt die Frage, wo sie sich aufhalten können, die Jugendlichen. Computer und Fernsehen sind zwar allgegenwärtig, aber es hat sich herumgesprochen, dass das keine gute Lösung ist. Natürliche Erlebnis- und Freiräume sind allerdings auch verloren gegangen: Speicher sind ausgebaut, Städte vollgebaut und Plätze reserviert für Kinder oder andere unproblematische Gruppen. Jugendliche dagegen sind laut, manchmal sogar aggressiv und störend und damit für Wohngebiete schlecht kompatibel. Besonders drastisch ist aber, wenn in Neubaugebieten Kindertagesstätten, Spielplätze, eine Grundschule und ein Marktplatz vorhanden sind, die Gruppe der Jugendlichen und entsprechende Räumlichkeiten aber einfach vergessen werden. Angebote entstehen dann erst auf Druck und wenn Konflikte akut werden.

Patentlösungen haben weder der Familienbund noch ich selbst.

Ein erster Schritt ist, Bildungsangebote für Eltern von Jugendlichen zu entwickeln (siehe Kaktus), ein zweiter, mit Jugendlichen ins Gespräch zu kommen, statt über sie zu sprechen und ein dritter, ihre Interessen ernst zu nehmen und sich darauf einzulassen. In keiner Weise geht es darum, Ausschreitungen, Gewalt o.ä. zu akzeptieren. Die Fähigkeit allerdings zu begreifen, dass Jugendliche uns in ihrem Verhalten einen Spiegel unserer eigenen Lebensweise vorhalten (indem sie

genau das Gleiche machen oder auch das Gegenteil – wie sollen sie sich auch sonst abgrenzen?), sich diesen Anfragen zu stellen und dabei gelassen zu bleiben, das ist eine zukünftige Aufgabe, der wir uns dringend stellen müssen.

Klimakatastrophe verhindern – Pendlerspachale abschaffen

„Die Klimaveränderung bedroht die Zukunft unserer Kinder– wir müssen daher lernen, eigene Bequemlichkeiten im Sinne eines ökologischen Ganzen aufzugeben und die entsprechenden Schritte zu wagen. **Die Pendlerspachale z.B. fördert vor allem den Pkw-Individualverkehr, ist dadurch umweltschädlich und somit auch gegen Familien gerichtet**“, so Ulrich Kirchgäßner, der Diözesanvorsitzende des Freiburger Familienbundes.

Ziel einer zukunftsfähigen Politik muss es sein, umweltschonendes/klimaverträgliches Verhalten zu fördern.

„Dass gerade Eltern auf eine „Pendlerspachale“ angewiesen seien, (weil Wohnraum nur auf dem Land preiswert ist), ist weitgehend unzutreffend, da rund 80 % aller Arbeitnehmer/innen in Ballungsräumen (mit hohen Mieten und hohen Baupreisen) wohnen. Die „gesparten“ Autokosten brauchen sie genau dafür und können zudem leichter auf umweltgerechte (öffentliche) Verkehrsmittel zurückgreifen“, so Kirchgäßner weiter.

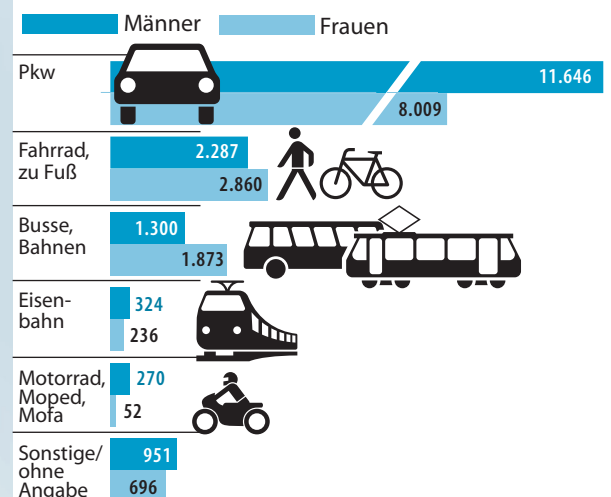
Wir fordern die Bundesregierung auf, die gespaltene Pendlerspachale abzuschaffen und durch eine verdoppelte Werbungskostenpauschale zu ersetzen.

Eine doppelte Werbungskostenpauschale eröffnet die Wahlfreiheit, entweder in hohe Autokosten oder hohe Wohnkosten zu investieren.

Das ist (familien-)gerecht, hilft das Klima zu schonen und trägt zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung bei.

Pendler: das Auto dominiert

So viele Pendler kommen mit diesen Verkehrsmitteln zur Arbeit, in 1.000



Stand: 2004, Quelle: Mikrozensus

Wie man das Streichen der Eigenheimzulage und des Baukindergeldes kompensieren kann

Mit „Riester“

jedoch kommt dieses Vorhaben eher einer Quadratur des Kreises gleich

Ziel jeder staatlichen Wohnungsbaupolitik muss sein, die Wohneigentumsquote zu steigern. Dass die komplette Streichung der Wohnbauförderung ab 1. Januar 2006 diesem Ziel diametral entgegensteht, kann in der letzten Ausgabe von „Forum Familie“ vom Juli 2007 nachgelesen werden. Gesamtdeutschland liegt mit einer Wohneigentumsquote von 45 % im internationalen Vergleich weit zurück. Dass in Deutschland im Durchschnitt im Vergleich zu anderen Ländern zu spät gebaut wird, wirkt sich für Familien besonders nachteilig aus.

In Deutschland hat die großzügige Wohnbauförderung bis Ende 2005 besonders für Familien positiv gewirkt. Zur Erinnerung zeigt die folgende Tabelle die leider gestrichene monatliche Wohnbauförderung bei bis zu vier Kindern.

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Eigenheimzulage/Jahr	1.250 €	1.250 €	1.250 €	1.250 €
Baukindergeld/Jahr	800 €	1.600 €	2.400 €	3.200 €
Jährliche Wohnbauförderung insgesamt	2.050 €	2.850 €	3.650 €	4.450 €
Monatliche Wohnbauförderung (gerundet)	171 €	238 €	304 €	371 €

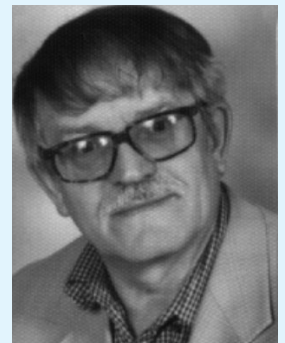
Diese monatliche Förderung ist ab 2006 ganz weggefallen. Beim Bau bzw. Kauf einer eigenen Wohnimmobilie kann dieses Geld nicht mehr eingesetzt werden. Bis Ende 2005 diente diese Wohnbauförderung in erster Linie zwei Zwecken:

1. Das Geld wurde 8 Jahre lang eingesetzt zur Senkung der monatlichen Bruttobelastung.

Nur wenn diese Bruttobelastung eine nach dem Einkommen usw. berechnete Belastungshöhe nicht überschritten hatte bzw. heute überschreitet, wurden bzw. werden von Banken Baudarlehen überhaupt gewährt. Nach dem Wegfall der Eigenheimzulage ist diese Hürde für viele Familien nicht mehr zu schaffen.

2. Die Eigenheimzulage konnte auch als Eigenkapitalersatz eingesetzt werden.

Die Banken haben hierzu mehrere Modelle angeboten. Die Eigenkapitalerfordernisse sind in Deutschland gerade für Familien zu hoch. Obwohl die monatliche Bruttobelastung bei entsprechendem Einkommen zu schultern wäre, kann nicht gebaut werden, weil das erforderliche Eigenkapital nur teilweise zur Verfügung steht. Dies ist nach dem Wegfall der Eigenheimzulage bei vielen Familien erst recht der Fall. Familien schaffen es nicht, gleichzeitig Miete zu bezahlen und Eigenkapital anzusparsen.



Hans Staub

Diözesanvorsitzender im Familienbund, Diözese Rottenburg-Stuttgart

Diese Kurzdarstellung einer Finanzierung eines Hauses zeigt die negative Wirkung des Wegfalls der Eigenheimzulage. Die Berechnung erfolgte Ende Oktober für eine Familie mit drei Kindern. Heinz Radzuweit, Denkingen, hat mir diese Berechnung zur Verfügung gestellt.

	Ohne Eigenheimzulage	Mit Eigenheimzulage
Gesamtkosten des Hauses	246.000 €	246.000 €
Fremdmittelbedarf nach Abzug der Eigenleistung	195 000 €	195 800 €
monatliches Bruttoeinkommen	2 900 €	2 900 €
Erlaubte monatliche Belastungshöhe bei 3 Kindern	662 €	662 €
Bankdarlehen über 155 000 € Monatliche Bel. (3,1 %/1 % Tilg.)	529,58 €	529,58 €
Ergänzungsdarlehen über 40 000 € 4,9 %/1 % Tilg.	196,66 €	196,66 €
Monatliche Belastung	726,24 €	726,24 €
Abzug Eigenheimzulage bei drei Kindern	0,00 €	304,00 €
Monatliche Nettobelastung	726,24 €	422,24 €



Da die monatliche Nettobelastung mit 726,24 € zu hoch ist, kann die Familie nicht bauen, weil sie das günstige Darlehen der Landeskreditbank oder einer anderen Bank nicht erhält. Diese Familie wird zwar den Eigenkapitalerfordernissen gerecht, sie hat u. a. den Bauplatz geschenkt bekommen, kann aber dennoch nicht bauen. Mit Einberechnung der Eigenheimzulage in Höhe von 304 € hätte sie problemlos bauen können, da die monatliche Nettobelastung mit 422,24 € im erlaubten Rahmen liegt.

Dadurch, dass nicht gebaut wird, gehen dem Staat rund 80 000 € an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen verloren.

Andere Familien tun sich schwer, den Eigenkapitalerfordernissen gerecht zu werden. Wie soll eine Familie die zum erforderlichen Eigenkapital fehlenden 20 000 € oder 30 000 € zusammensparen bei einem Kindergeld, das sowieso nur rund ein Drittel der Unterhaltskosten abdeckt und für dritte Kinder im zwölften Jahr gleich hoch ist. Mehrwertsteuererhöhung, Pendlerpauschale, jährliche Inflation und stagnierende Löhne und das fehlende zweite Einkommen machen das einfach unmöglich.

Die Folgen des Streichens der Wohnbauförderung liegen auf der Hand:

Der private Hausbau und -kauf ist drastisch eingebrochen. Um mehr als die Hälfte!

Dieser Entwicklung muss durch ein neues Förderinstrument entgegengewirkt werden. Ob für dieses Förderinstrument „Riester-Grundsätze“ gelten können, wie das die Union und die SPD wollen, ist eher unwahrscheinlich. „Riester“ bringt der Bank keine Sicherheit z. B. für fehlendes Eigenkapital.

Folgendes Förderinstrument könnte helfen :

1. Der Staat (Bund, Länder und Kommunen) übernimmt für das fehlende Eigenkapital mit einem nachrangig gesicherten Baukredit die Bürgschaft.
2. Mit Hilfe von günstigen Baudarlehen (z. B. LKB Baden-Württemberg mit 3,1 % über 15 Jahre) muss die monatliche Nettobelastung niedrig gehalten werden.
3. Dass viele Kommunen durch verlorene Zuschüsse und Nachlässe beim Bauplatzkauf usw. helfen, ist derzeit gängige Praxis.

Wohnraumförderung für Familien und Paare in Baden-Württemberg

Ob Eigentumswohnung, Reihenhaus oder das Häuschen im Grünen, spätestens nach dem ersten Kind wird bei jungen Familien der Wunsch nach den eigenen vier Wänden stärker. Familien in Baden-Württemberg profitieren jetzt von einem deutlich erweiterten Förderangebot: Unabhängig vom Einkommen ermöglicht ein neues Förderdarlehen eine zinsgünstige Finanzierung. Auch Paare, deren Planung erst die Immobilie und dann der Familienzuwachs vorsieht, sollten sich über die Fördermöglichkeiten informieren.

Wer kann ein zinsgünstiges Darlehen erhalten?

Alle Familien, also Ehepaare und Alleinerziehende ebenso wie auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind. Auch Paare, die noch keine Kinder haben, können sich durch ein Optionsdarlehen die Möglichkeit einer Förderung offen halten.

Hängt die Förderung von der Höhe des Einkommens ab?

Seit neuestem gibt es in Baden-Württemberg für alle Familien von mindestens einem Kind, unabhängig vom Einkommen, ein Förderangebot.

Bei dem neuen Darlehen Wohnen mit Kind sind keine Einkommensgrenzen festgelegt. Bis zu 100 000 € können damit zinsgünstig finanziert werden. Einkommensgrenzen gibt es jedoch bei der Landeswohnraumförderung. Diese Grenzen, ebenso wie die Höhe des deutlich zinsverbilligten Darlehens hängen von der Zahl der Personen ab, die im Haushalt leben. Eine Familie mit zwei Kindern kann zum Beispiel bis 130 000 € erhalten. Für das schon genannte Optionsdarlehen gelten ebenfalls Einkommensgrenzen. Es kann bis zu 75 000 € betragen.

Die einkommensabhängige Förderung hängt von der Familiengröße ab. Können auch Kinder berücksichtigt werden, die später geboren werden?

Wie bei den Paaren ohne Kinder ist hier das Optionsdarlehen als Ergänzungsfinanzierung für junge Familien empfehlenswert. Wenn dann Kinder innerhalb von sechs Jahren nach der Darlehenszusage geboren oder in den Haushalt aufgenommen werden, setzt ab diesem Zeitpunkt die Förderung ein.

Wo erfährt man, wie die optimale Finanzierung und Förderung für die eigene Familie aussieht?

Die **Hotline der L-Bank**

unter ☎ 01801/150-333 berät zur günstigen Finanzierung mit Fördermitteln. Außerdem können persönliche Beratungstermine vereinbart werden. Weitere Informationen gibt es auf der Website www.l-bank.de/wohnraumfinanzierung.

Kindererziehung als generativer Beitrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Zugleich eine Besprechung der Entscheidungen des BSG vom 5. Juli 2006 *

Der 12. Senat des BSG hat in seinem Urteil vom 5.7.2006 festgestellt, dass er die Grundsätze des Pflegeversicherungsurteils des BVerfG vom 3.4.2001 über den generativen Beitrag der Kindererziehung nicht auf den Bereich der Rentenversicherung zu übertragen gedenkt. Für die gesetzliche Pflegeversicherung hatte der Gesetzgeber daraufhin eine Erhöhung der Beiträge kinderloser Versicherter durchgesetzt. Im vorliegenden Fall hatten nun versicherungspflichtige Eltern mehrerer Kinder eine Beitragsreduktion in der Rentenversicherung geltend gemacht. Vorgegangen war eine durch verfahrensmäßige Raffinesse realisierte Prozessverzögerung, denn die Kläger waren zunächst unter Aufgabe der älteren Rechtsprechung mit Entscheidung vom 23.9.2003 aus formalen Gründen „ohne jeden Skrupel nach 7 (in Worten: sieben) Jahren Verfahrensdauer an die Startlinie zurückgeschickt“¹ worden, weil sie sich nicht gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, sondern gegen die jeweilige Krankenkasse als für den Einzug der Rentenversicherung zuständige Behörde hätten wenden müssen². Die Zurückverweisung und damit die Verzögerung dieser für Millionen von Beitragszahlern relevanten Verfassungsfrage um mehrere Jahre war seinerzeit damit begründet worden, das Verfahren im Hinblick auf eine Vorlage beim BVerfG absichern zu wollen³. Deshalb muss es jetzt umso mehr Erstaunen hervorrufen, dass der Senat in seiner Entscheidung vom 5.7.2006 auf eine Vorlage verzichtet.

Es ist zu konzedieren, dass sich der 12. Senat des BSG mit seiner Rechtsauffassung in guter Gesellschaft befindet: Die herrschende sozialrechtliche Meinung ist vehement gegen die Beitragsreduktion für Eltern in der Sozialversicherung⁴ und auch die Bundesregierung hat im November 2004 offiziell erklärt, dass sie das Urteil des BVerfG zur sozialen Pflegeversicherung vom 03.04.2001 im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nicht umsetzen wird⁵. Der Senat stützt sich in seiner Begründung vorwiegend auf die Grundsätze, die das BVerfG in seinem Trümmerfrauenurteil vom 7.7.1992 entwickelt hat. Dies ist erst einmal auch naheliegend, da sich das Verfassungsgericht in dieser Entscheidung über die Bedeu-

tung der Kindererziehung für die gesetzliche Rentenversicherung geäußert hat. Weniger ausführlich gerät allerdings die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen des Urteils aus dem Jahr 2001 über den generativen Beitrag der Kindererziehung in der Pflegeversicherung, auf das sich die Kläger in ihrer Argumentation maßgeblich stützen. Dieses enthielt jedoch zumindest einen fristbewehrten Auftrag an den Gesetzgeber, „die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen“⁶. Die Pflegeversicherungs-Entscheidung weist mehrere, eine veritable Rechtsfortbildung kennzeichnende, qualitative Sprünge gegenüber dem Trümmerfrauenurteil auf, die wesentliche Bedeutung auch für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Insofern hat das BSG in seiner Entscheidung vom 5.7.2006 die Rechtsprechung des BVerfG zwar äußerst langatmig, aber auch ebenso selektiv rezipiert.

1. Der generative Beitrag der Kindererziehung:

Obwohl das BVerfG schon in seinem Trümmerfrauenurteil aus dem Jahr 1992 von der Diagnose ausging, dass im Rahmen des geltenden Rentenrechts die Kosten der Alterssicherung kollektiviert und die der Kindererziehung privatisiert sind mit der Folge, dass die Rentenversicherung zwar auf die Kindererziehung angewiesen ist, die Kindererziehenden in der Rentenversicherung aber eine systematische Benachteiligung erfahren⁷, kam das Gericht seinerzeit noch zu dem Ergebnis, dass Kindererziehung und Beitragszahlung nicht „gleichartig“ seien und der Gleichheitsverstoß deshalb gerechtfertigt sei. Es folgte der irritierende Satz: „Der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherung, der in Form von Kindererziehung geleistet wird, kann im Unterschied zu den monetären Beiträgen der Erwerbstätigen nicht sogleich wieder in Form von Rentenzahlungen an die ältere Generation ausgeschüttet werden. Die unterschiedliche Funktion der beiden Leistun-



Dr. habil. Anne Lenze

* Az: B 12 KR 20/04 R, B 12 KR 16/05 R, NZS 2007, S. 311

¹ Peter Lindemann, Anmerkung zum Urteil des BSG vom 23.9.2003 in: SGB 4/2004, S. 294.

² BSG vom 23.9.2004, B 12 RA 3/02 R, in: SGB 2004, S. 244 ff.

³ BSG vom 23.9.2004, B 12 RA 3/02 R, in: SGB 2004, S. 244 ff.

⁴ Vgl. die Vorträge zum wissenschaftlichen Kolloquium „Alterssicherung und Familie“ von Ursula Köbl, Ingwer Ebsen, Bernd Baron von Maydell, Winfried Schmähl und Eberhard Eichenhofer in: DRV 2002, S. 686 ff

⁵ Bundestags-Drucksache 15/4375 vom 4.11.2004, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des BVerfG zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3.4.2001 (1BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, S. 4 ff.

⁶ BVerfGE 103, S. 242, 270.

⁷ BVerfGE 87, S. 1, 38 f.

⁸ BVerfGE 87, S. 1, 40.



Hintergrund zu unsere

⁹ BVerfGE 103, S. 242, 264.

¹⁰ BVerfGE 103, S. 242, 265 f.

¹¹ Klaus Ritze, Zur vom BVerfG geforderten Reduzierung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung für Kindererziehende, in: Die Sozialversicherung 2002, S. 143, 144 f.

¹² Hans-Jürgen Papier äußerte in einem Interview mit der Zeitschrift „Der Spiegel“ seine Zweifel dahingehend, dass die Bundesregierung die Bedeutung des Urteils zur Pflegeversicherung für die anderen Zweige der Sozialversicherung bislang einer „substantiellen Prüfung unterzogen“ hat (Der Spiegel, 30, 2002, S. 54).

¹³ Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Gutachten vom Februar 1998 bis Juli 2000, Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, 2000, S. 1942, 1969 sowie Hans-Werner Sinn; Das demographische Defizit – die Fakten, die Folgen, die Ursachen und die Politikimplikationen, in: ifo Schnelldienst 5/2003, S. 20ff.

¹⁴ Stellungnahme des Sozialbeirats zu Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung vom 3.4.2001 hinsichtlich ihrer Bedeutung für die gesetzliche Rentenversicherung, Berlin, 2.5.2001, sowie Bert Rürup, Solidarität im Rentensystem, a. a. O., S. 43, 55.

¹⁵ Vgl. die Nachweise in FN 4

¹⁶ Jürgen Borchert, Kindererziehung und Alterssicherung, in: Familie und Recht, 1990, S. 78 ff.; Dieter Suhr, Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, in: Der Staat 1990, S. 69 ff.; Matthias Pechstein, Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung, 1994; Anne Lenze, Die Urteile des BVerfGE zur Pflegeversicherung – Konsequenzen für die Rentenversicherung und den Prozess der europäischen Sozialrechtsharmonisierung, in: EuGRZ 2001, S. 280 ff.; Heinz Rothgang: Die Verfassungsgerichtsurteile zur Pflegeversicherung: Ausgangspunkt für eine Neuordnung der Sozialversicherung, in: Sozialer Fortschritt 2001, S. 121, 122 ff.; Torsten Kingreen, Familie als Kategorie des Sozialrechts, in: JZ 2004, S. 938 ff.; Gregor Kirchhof, Der besondere Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, in: AöR 2004, S. 542, 573 f.; Udo Steiner, Generationenfolge und Grundgesetz, in: NZS 2004, S. 505, 507.

¹⁷ BVerfGE 87, S. 1, 36; 103, S. 242, S. 259 f.

gen rechtfertigt auch ihre Ungleichbehandlung bei der Begründung von Rentenanwartschaften⁸. In seiner Pflegeversicherungs-Entscheidung vom 3.4.2001 hatte das BVerfG allerdings den Vergleichsmaßstab (tertium comparationis) gefunden, mit dem sich Kindererziehung und Beitragszahlungen vergleichen lassen: „Damit erwächst Versicherten ohne Kinder im Versicherungsfall ein Vorteil aus der Erziehungsleistung anderer beitragspflichtiger Versicherter, die wegen der Erziehung zu ihrem Nachteil auf Konsum und Vermögensbildung verzichten“⁹. Der gemeinsame Nenner von Versicherungsbeiträgen und Kindererziehung besteht in der Tat darin, dass die monetären Beiträge einen Verzicht auf „Konsum und Vermögensbildung“ in Form eines um die Sozialabgaben reduzierten Einkommens zugunsten der gegenwärtigen Rentengeneration darstellen, während die Kindererziehung mit einem Konsumverzicht in Form eines fehlenden oder reduzierten Einkommens der Erziehungsperson und in Form privater Unterhaltskosten für den Nachwuchs einhergeht. Deshalb konnte das Gericht in dieser Entscheidung auch einen bedeutsamen Schritt weitergehen: „Wenn aber ein soziales Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen, dann ist für ein solches System nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv. Wird dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führt dies zu einer spezifischen Belastung kindererziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen ist“¹⁰. **Es sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass die neuen Grundsätze für das Umlageverfahren der Rentenversicherung nicht gelten sollten.** Selbst schärfste Kritiker konzedieren, dass die Aussagen zum generativen Beitrag der Kindererziehung wohl vor allem mit Blick auf die Rentenversicherung getroffen wurden, die als einziges System der Sozialversicherung aus-

schließlich auf das Nachwachsen einer nachfolgenden Generation angewiesen ist¹¹. Wissenschaft und Politik spielen jedoch auf Zeit und warten ab, dass das BVerfG die Umsetzung der Grundsätze im Beitragsrecht der Rentenversicherung erzwingt¹². Insgesamt fällt auf, dass die neuen Erkenntnisse des BVerfG eher von Ökonomen¹⁴ als von genuinen Sozialpolitikern¹⁴ oder Sozialrechtlern¹⁵ geteilt werden. Der 12. Senat des BSG setzt sich allerdings mit der Mindermeinung, die sich für die Beitragsäquivalenz der Kindererziehung auch im Bereich der gesetzlichen Alterssicherung ausspricht¹⁶, an keiner Stelle des Urteils auseinander – und dies, obwohl man doch wohl davon ausgehen darf, dass die Kläger sich maßgeblich auf diese Literatur gestützt haben. Überhaupt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Vorbringen der Kläger in der Urteilsbegründung weitestgehend eliminiert ist und nicht einmal mehr in Ansätzen durchschimmert. **Von einem Bundesgericht sollte man jedoch zumindest die Grundlagen der wissenschaftlichen Redlichkeit verlangen können.**

2. Von der Familienförderung zur Gleichbehandlung

Der 12. Senat des BSG zitiert ausgiebig jene Passagen des Trümmerfrauenurteils und des Pflegeversicherungsurteils, in denen das BVerfG ausführt, dass sich aus der Wertentscheidung des Art 6 I GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip zwar die allgemeine Pflicht des Staates zu einem Familienlastenausgleich entnehmen lasse, nicht aber die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher Ausgleich vorzunehmen sei¹⁷. Er geht jedoch nicht auf jenen Paradigmenwechsel ein, der zwischen den beiden Entscheidungen von 1992 und 2001 stattgefunden hat und der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Kinderfrage nicht mehr im Rahmen der sozialstaatlichen Familienförderung gem. Art. 6 I und 20 I GG verortet wird, sondern als Gebot der Gleichbehandlung von Eltern und Kinderlosen im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes gem. Art. 6 II 2 GG. Der sozialstaatliche Ansatz gebietet ein Tätigwerden des Staates erst dann, wenn sein Wächteramt aus Art 6 II 2 GG berührt ist und Familien in akuter Not sind. Darüber hinaus sind die finanziellen Belastungen der Eltern durch Kinder volkswirtschaftlich mit dem Betreiben eines kostspieligen Hobbies gleichzusetzen: Sie sind in erster Linie Folge ihrer selbstverantwortlichen Entscheidungen und auch von ihnen so weit zu tragen, als ihre Leistungskraft ausreicht und das Wohl der

n Musterklagen*

Kinder nicht tangiert ist. Das BVerfG hat mit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Kinderfrage im Rahmen von Art 3 I GG dieses sozialstaatliche Familienförderungskonzept jedoch hinter sich gelassen¹⁸. **Weil Kinder eine wesentliche Bedeutung für die Gesellschaft haben und weil Kinderlosigkeit zu einer von vielen Menschen gewählten und akzeptierten Lebensform geworden ist, haben diejenigen, die Kinder erziehen, grundsätzlich einen Anspruch darauf, in jedem staatlichen System mit kinderlosen Erwachsenen gleichbehandelt zu werden**, in denen Letztere auf lange Sicht von der Erziehung von Kindern profitieren.

3. Ausgleich innerhalb des beanstandeten Systems:

Des Weiteren hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 3.4.2001 unmissverständlich klargestellt, dass der Gleichheitsverstoß zwischen Eltern und Kinderlosen in den Sicherungssystemen, die auf das Nachwachsen einer ausreichend starken Folgegeneration angewiesen sind, innerhalb des beanstandeten Systems ausgeglichen werden muss. Bislang konnte solange kein relevanter Verfassungsverstoß gegen Art. 6 I und 20 I GG festgestellt werden, solange noch irgendwo eine hoffnungsvolle familienpolitische Baustelle des Gesetzgebers auszumachen war. Dies ist nun grundlegend anders. Im Rahmen von Art. 3 I GG ist der Gleichheitsverstoß in dem System zu beheben, in dem er festgestellt wurde. Der 12. Senat des BSG ist allerdings genau der gegenteiligen Auffassung. Wenn man seinem Urteil überhaupt ein genuines Argument entnehmen kann, so lässt sich dieses wohl hier finden: Der Senat legt ausführlich dar, dass das gesetzliche Teilsystem der gesetzlichen Rentenversicherung zwar auf ein bestimmtes förderndes Umfeld angewiesen sei – genannt werden ein in produktiven Generationen nachwachsendes Staatsvolk und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von wertschöpfenden Arbeitsplätzen – sie „dessen Elemente indes nicht schon deshalb seinerseits auch umgekehrt selbst steuern oder intern ausgleichen“ könne. Aber genau dies ist falsch: **Es besteht eine nachweisbare Wechselwirkung zwischen den gesellschaftlichen Teilsystemen**. Die Auflösung des Verantwortungskontextes von Nachwuchssicherung und Alterssicherung hat in Deutschland die Rentenversicherung ganz legal zu einer Versicherung gegen das Risiko der Kinderlosigkeit werden lassen, ohne dass den Kinderlosen ein zusätzlicher Beitrag dafür abverlangt würde, dass sie die Kosten, die eigene Kinder verursachen, einsparen und den-

noch später von den Kindern der jetzigen Beitragszahler versorgt werden – und zwar in der Regel sogar noch auskömmlicher als deren Eltern selber, die dem Arbeitsmarkt nicht in derselben Weise zur Verfügung stehen wie kinderlose Versicherte. Nicht zufällig ist gerade in Deutschland die Geburtenrate auch im europäischen Vergleich auf einen Tiefstand gefallen¹⁹. Ob ein im Rahmen der RV durchzuführender interner Vergleich nun automatisch die externe Wirkung einer gesteigerten Geburtenrate zeitigen würde, ist – im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen – zwar durchaus wahrscheinlich, aber für die verfassungsrechtliche Bewertung vollkommen zweitrangig. Denn im Rahmen von Art. 3 I GG geht es um den gleichheitsrechtlich induzierten Ausgleich der unterschiedlichen Leistungen von Beitragszahlern mit und ohne Kinder und nicht in erster Linie um die Steigerung der Geburtenrate. Die derzeitige Organisation der Sozialen Sicherheit um das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis herum ist ein weiteres Beispiel dafür, wie ein System sich selber das Wasser abgräbt, indem es zur Flucht aus dem Umlageverfahren geradezu einlädt. Auch hier kann auf Dauer Systemerhalt nur gelingen, wenn auf externe Entwicklungen reagiert wird und zum Beispiel die soziale Sicherung auf ein universalistisches, alle Staatsbürger umfassendes Grundsicherungssystem umgestellt wird²⁰.

Das BVerfG hat in seinem Pflegeversicherungsurteil ferner ausdrücklich verlangt, dass der zwischen Eltern und kinderlosen Personen vorzunehmende Ausgleich durch Regelungen zu erfolgen habe, die die Elterngeneration während der Zeit der Betreuung und Erziehung entlasten, „denn die Beiträge, die von der heutigen Kindergeneration später im Erwachsenenalter auch zugunsten kinderloser Versichelter geleistet werden, basieren maßgeblich auf Erziehungsleistungen ihrer heute versicherungspflichtigen Eltern, die hiermit verbundene Belastung der Eltern tritt in deren Erwerbsphase auf – sie ist deshalb auch in diesem Zeitraum auszugleichen“²¹. Mit diesen Feststel-

*Musterklagen

Der Freiburger Familienbund hat im Jahr 2006 mit drei „Musterfamilien“ Verfahren bei deren Krankenkasse – weil zuständige Einzugsquelle für die Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung – angefangen. Das erste davon ist dem Freiburger Sozialgericht Januar 2007 zur Entscheidung – mit dem Ziel Bundesverfassungsgericht – vorgelegt worden; ein zweites Verfahren im Juli 2007 und schließlich das dritte jetzt aktuell im November 2007. G.Z.

¹⁸ BVerfGE 82, S. 60 ff.; 103, S. 242 ff.

¹⁹ Vgl. Herwig Birg, *Die demographische Zeitenwende*, 2003

²⁰ Anne Lenze, Manfred Zuleeg, *„Europa und verfassungsrechtliche Aspekte der Neugestaltung der sozialen Sicherung*, in: NZS 2006, S. 456 ff.

²¹ BVerfGE 103, S. 242, 270





lungen wollte das BVerfG den ungedeckten „Wechsel auf die Zukunft“ vermeiden, den die Verbesserungen für Erziehende auf der Leistungsseite der Rentenversicherung darstellen. Denn diese werden vollständig aus dem allgemeinen Steueraufkommen bestritten und von den Familien über die Einkommens- und Verbrauchssteuern selber finanziert. Hinzu kommt, dass die Leistungen erst in den Jahren nach 2030 fällig werden, in denen die demographische Belastung ihren Höhepunkt erreicht hat²². Sollten in diesen Jahren überhaupt Kindererziehungsleistungen an Mütter ausbezahlt werden, so treten diese zu den aufgelaufenen Verpflichtungen aus den Versicherungsbeiträgen hinzu und müssen von den Kindern der gegenwärtigen Elterngeneration – und eventuell von Immigranten – zusätzlich aufgewendet werden²³. Damit wird der Ausgleich gerade nicht von den Kinderlosen getragen, die sich die mit der Kindererziehung verbundene Zeit, Geld und Nerven gespart haben.

Nur durch eine Umverteilung zwischen den Versicherten mit und ohne Kinder kann der generative Beitrag der Kindererziehung berücksichtigt werden. In Frage kommen hier nur die vom BVerfG präferierte Beitragsreduktion von Eltern bzw. Reduktion von Leistungen an kinderlose Rentner.

Mit dem Herunterbrechen auf das kleinste Teilsystem des Zweigenerationenvertrages in der Rentenversicherung zu einer gegebenen Zeit und der Prämisse, dass Systeme einander nicht beeinflussen können, ist es dem 12. Senat gelungen, den offensichtlichen Zusammenhang zwischen fehlendem Nachwuchs und zukünftiger Krise der Alterssicherung bis zur

Unkenntlichkeit zu verschleiern.

Während anerkannte Rentenexperten konze-

dieren, dass die Belastungen des „Rentensystems bis 2040 zu einem Drittel aus der Zunahme der Lebenserwartung und zu zwei Dritteln aus der Geburtenentwicklung herrühren“²⁴, versteigt sich der 12. Senat zu der kühnen Behauptung, dass Kinder für das rentenrechtliche Umlageverfahren überhaupt keine Bedeutung hätten und ihr Vorhandensein der Rentenversicherung sogar zum Schaden reichen könne, weil die Leistungen der Rentenversicherung höher bzw. die Beiträge niedriger sein könnten, wenn Eltern nicht durch die Erziehung von Kindern an einer (vollen) Erwerbstätigkeit gehindert wären: „Für den insofern in Frage stehenden Teilzweck des Systems im Sinne einer „Generationen“ übergreifenden Solidarität zwischen Erwerbstätigen und nicht mehr (voll) Erwerbstätigen aus den Beiträgen der erst Genannten aktuell die Renten der letzt Genannten zu finanzieren, leistet die Erziehung von Kindern keinen Beitrag. Es könnte im Gegenteil daran gedacht werden, dass bei Entlastung von anderweitigen Verpflichtungen mit zunehmender Erwerbstätigkeit auf Grund der faktischen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage die Anforderungen an die Solidarität mit den nicht mehr Erwerbstätigen durch Senkung der aktuellen Bemessungsgrundlage vermindert werden und/oder das Verteilungsvolumen in der gesetzlichen Rentenversicherung anwachsen könne“. Inhaltlich größer kann die Diskrepanz zwischen BSG und BVerfG hinsichtlich der Bewertung der Kindererziehung für die Gesellschaft und ihre umlagefinanzierten Sicherungssysteme wohl kaum sein. Die Tatsache, dass sich in der Folge des Pflegeversicherungsurteils immer wieder Mitglieder des BVerfG mit eindringlichen Stellungnahmen an die Presse wandten²⁵, zeigt die Vehemenz, mit der diese Neuinterpretation des sozialversicherungsrechtlichen Beitragsrechts dort vertreten wird. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die beiden Senate des BVerfG in ihrer Einschätzung hinsichtlich der Bedeutung der Kindererziehung weitgehend übereinstimmen²⁶. Es kann also mit Spannung abgewartet werden, wie das BVerfG entscheidet. Allerdings ist zu bedenken, dass eine Lösung auf der Beitragsebene für die geburtenstarken, bis Mitte der 1960er Jahre geborenen Versicherten wohl zu spät kommen wird. Bis der Gesetzgeber nach Ablauf einer Frist hier tätig geworden ist, stehen diese Jahrgänge schon kurz (vor) Beginn des Rentenalters. Bei ihnen ließe sich der Ausgleich dann nur noch über die Reduktion der Leistungen an kinderlose Rentenbezieher realisieren.

²² Renate Jäger, *Verfassungsrechtliche Aspekte der eigenständigen Alterssicherung der Frauen*, in: *Aktuelle Informationen des Deutschen Juristinnenbundes*, September 2000, S. 12

²³ Matthias Pechstein, *Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung*, 1994, S. 254.

²⁴ Bert Rürup, „Solidarität im Rentensystem“, in: *Ende der Solidarität?: Gemeinsinn und Zivilgesellschaft*, hrsg. von Gert Iben, Peter Kemper, Michael Maschke, 1999, S. 43, 55. Allerdings heißt es im gleichen Atemzug, dass „Zeugen und Aufnahmen eines Kindes keinen individuellen Beitrag zur Sicherung des Rentensystems“ darstelle.

²⁵ Renate Jaeger, *Was soll familienfreundliche Politik leisten*, Frau Jaeger?, in: *die tageszeitung* vom 26./27.5.2001, S. 5; Hans-Jürgen Papier, *Das Rentenversicherungsrecht vor dem Grundgesetz*, in: *FAZ* vom 11.6.2001, S. 12; ders.: *Überholte Verfassung?*, in: *FAZ* vom 27.11.2003, S. 8; Udo Di Fabio, *Am demographischen Abgrund*, in: *FAZ* vom 12.10.2002, S. 7; Udo Steiner, *Sozialstaat und Verfassungsrecht*, in: *FAZ* vom 3.6.2003, S. 7.

²⁶ BVerfGE 88, S. 203, S. 259 ff., *der zweite Senat hat in der Entscheidung zum § 218 StGB aus dem Jahr 1993 darauf hingewiesen, dass Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder zugleich Aufgaben übernehmen, deren Erfüllung sowohl im Interesse der Gemeinschaft als Ganzer als auch jedes Einzelnen gelegen ist. Darum sei der Staat gehalten, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu fördern, was auch auf den Schutz des ungeborenen Lebens zurückwirke. Außerdem BVerfGE 82, S. 60 ff. (Steuerliches Existenzminimum der Familie)*



Reform des neuen Unterhaltsrechts

Erst die Kinder, dann die Frau – das neue Unterhaltsrecht

Die Reform des neuen Unterhaltsrechts, die am 9.11.07 im Bundestag verhandelt und beschlossen wurde, bringt einige Veränderungen. Bisher waren hoch komplizierte Berechnungen erforderlich, wenn das Geld des Unterhaltspflichtigen nicht für alle ausreichte, die Unterhalt verlangen konnten. Das hat sich etwas vereinfacht. Was aber hat sich genau verändert?

Ein ganz alltägliches Beispiel

Eine Mutter von zwei Kindern (drei und fünf Jahre) hat folgende Anfrage: „Ich trenne mich gerade nach über sieben Jahren (vier davon verheiratet) von meinem Mann. Nun habe ich in den letzten 5 Jahren den Haushalt geführt und mich um die Kinder gekümmert, während mein Mann eine steile Karriere gemacht hat. Muss ich nach neuem Unterhaltsrecht wieder arbeiten gehen? Ich muss dazu sagen, dass ich „für meine Familie“ meine zweite Ausbildung abgebrochen habe und mein erlernter Beruf nicht auf Teilzeitbeschäftigung angelegt ist.“

Höchstwahrscheinlich wird diese Mutter nach der ab 1. Januar in Kraft tretenden Änderung zumindest wieder Teilzeit (Erwerbsobliegenheit) arbeiten müssen, da das jüngste Kind im Kindergartenalter ist. Die Verpflichtung Geschiedener, sich selbst um ihr Auskommen zu kümmern, statt den ehemaligen Partner in Anspruch zu nehmen, wird erheblich verschärft. Den Betreuungsunterhalt für unverheiratete wie geschiedene Elternteile, die Kinder erziehen, gibt es generell für drei Jahre, gerechnet ab der Geburt des jüngsten Kindes. Zwar sieht das Gesetz Besonderheiten für Härtefälle vor, aber darunter wird diese Mutter nicht fallen.

Denn nach dem neuen Unterhaltsrecht werden die Berechtigten einfach in verschiedene „Ränge“ eingeteilt. Erst wenn alle aus dem ersten Rang befriedigt sind, kommen die aus dem nächsten Rang an die Reihe usw. .

Im ersten Unterhaltsrang aber stehen – alleine – die Kinder, solange sie noch minderjährig sind (oder- bis zum Höchstalter von 21 Jahren, noch zur Schule gehen **und** im Haushalt eines Elternteils leben). Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen ehelicher und nicht-ehelicher Abstammung, Kind ist Kind.

Damit erhofft sich die derzeitige Bundesregierung, die Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger zu reduzieren.

Sollte es nach Erfüllung dieser Unterhaltsansprüche und nach dem Abzug des „Selbstbehalts“ noch etwas zu verteilen geben, wird der zweite Rang interessant. Zum einen finden sich dort alle Elternteile, die gerade Kinder betreuen. Zum anderen werden auch Geschiedene privilegiert, wenn sie eine „Ehe von langer Dauer“ geführt haben. Als Beispielsfall nennt das Justizministerium einen Mann, der nach zwanzigjähriger, sogenannter „Hausfrauenehe“, mit zwei volljährigen Kindern geschieden wird, erneut heiratet und auch mit der zweiten Ehefrau zwei Kinder hat. Er muss nach Abzug eines geringen „Selbstbehalts“ erst die Unterhaltsansprüche aller Kinder erfüllen. Den etwaigen Rest müssen sich die beiden Frauen teilen, die zweite Ehefrau hat einen Unterhaltsanspruch wegen Betreuung minderjähriger Kinder, die erste wegen einer Ehe von langer Dauer.

Die Bundesregierung wollte damit veranschaulichen, dass ihre Reform vor allem das Kindeswohl betont, aber gerade bei langen Ehen auch die Bedeutung der nahehelichen Solidarität berücksichtigt wird.

Als weiteres Ziel der Reform wird die Vereinfachung des Unterhaltsrechts genannt. So soll es künftig einen einheitlichen Mindestunterhalt für minderjährige Kinder geben, der sich am steuerlichen Kinderfreibetrag orientieren wird (mit einer Übergangsregelung für gering verdienende Elternteile).

Das neue Unterhaltsrecht führt dazu, dass künftig viel mehr allein erziehende Mütter den Spagat zwischen Beruf und Kindern bewerkstelligen müssen. Die Reform ist nur dann sozial verträglich, wenn es erschwingliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt, die es ermöglichen, erwerbstätig zu sein.



Edith Lauble

Referentin für die Arbeit mit Alleinerziehenden im Erzb. Seelsorgeamt





Medienseminar



Walburga Zimmermann
Tagungsleiterin

Gut war's in Falkau

16 Familien mit ihren 54 Jugendlichen und Kindern waren beim Familienseminar in der Familienferienstätte Haus Gertrud in Falkau.

Das Wochenende „**Internet, Handy, Computer – Zumutung, Ärger und Gefahr für die Familie?**“ wurde inhaltlich von den Fachleuten der Freiburger Kripo Gerhard Beck und Frank Stratz gestaltet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sehr zufrieden:



Johannes (16):

Es war gut, dass wir gemeinsam in der Familie entschieden haben, dass wir zum Seminar gehen. Ich finde ein solches Seminar für die Eltern wertvoll – für uns Jugendliche waren zu wenig Pausen – bei dem tollen Schnee. Schlittenfahren kam zu kurz.

Anton (49):

Die Seminarteilnahme war ein langfristiger Wunsch von uns. Die Struktur des Seminars fanden wir passend, die Aufbereitung des schwierigen Themas durch die Referenten war hervorragend. Wir würden das Seminar jederzeit weiterempfehlen.

Donaris und Bernhard (42/42):

Wir haben viel Erfahrung mit Seminaren beim Familienbund – es hat uns immer gut gefallen. Das Thema fanden wir für unsere Familie sehr passend (wir haben Kinder von 9 – 17 Jahren); die 17-Jährige hat wegen des Seminars sogar einen anderen Termin ausfallen lassen. Die Inhalte des Wochenendes waren für Eltern, Kinder und Jugendliche interessant. Besonders die Informationen zur „Kindersicherung“ und die rechtlichen Informationen zu Musikdownloads. Wir haben uns vorgenommen für unsere Familie „InternetSpielregeln“ einzuführen.

Ada (3)

Es war ganz toll, weil wir Schlittenfahren konnten. Wir haben gebastelt und gespielt.



Es sind noch Plätze frei!

„Internet, Handy, Computer – Zumutung, Ärger und Gefahr für Familien?“
Das Familienwochenende vom November 2007 wird wegen des großen Interesses vom 07.-09. März 2008 auf der Insel Reichenau wiederholt.

Studie zur Vermögensverteilung

Soziale Kluft in Deutschland wächst

Reiche besitzen fast zwei Drittel des Volksvermögens

Die reichsten zehn Prozent der Deutschen besitzen fast zwei Drittel des gesamten Volksvermögens, die ärmste Hälfte dagegen fast nichts. Dies geht aus einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hervor, die die sozialen Gegensätze in Deutschland zeigt.

Die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) bestätigt die Sorgen vieler Bürger, dass die Reichen immer reicher werden, während die große Masse gerade über die Runden kommt. Nach den Berechnungen auf Grundlage des Sozioökonomischen Panels (Soep) verfügen die Deutschen über ein Gesamtvermögen von 5,4 Billionen Euro. Hierzu zählen die individuellen Ersparnisse nach Abzug von Schulden, das Wohneigentum, die Rentenansprüche und die Versicherungen. Auch die Sammlungen von Kunstwerken, Münzen oder Briefmarken hat das DIW berücksichtigt.

Wäre das Vermögen gleich verteilt, besäße jeder Deutsche Sach- und Geldkapital von etwa 81.000 Euro. Tatsächlich besaßen mehr als die Hälfte der Bürger ab 17 Jahren so gut wie nichts. Sie verbrauchten ihr gesamtes Einkommen für den Konsum oder die Schuldentilgung.

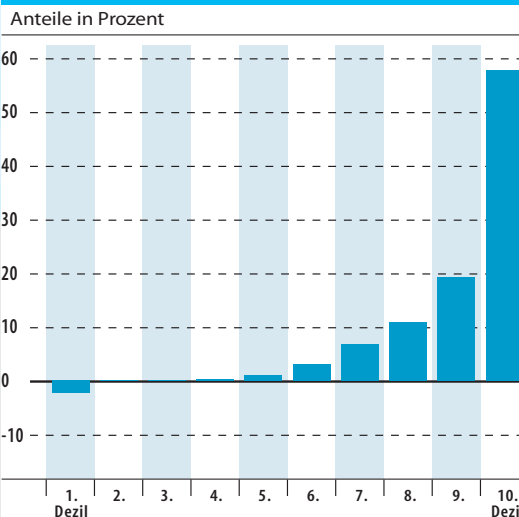
Die reichsten zehn Prozent der Deutschen dagegen teilen fast zwei Drittel des Volksvermögens unter sich auf.

Die Studie zeigt auch, wie groß die Unterschiede zwischen Ost und West noch immer sind. Das Durchschnittsvermögen eines Westdeutschen ist 2,6 mal höher als das eines Ostdeutschen; Ostdeutsche sind eher verschuldet und besitzen seltener Wohneigentum. Auch Frauen sind benachteiligt. Ihr Kapital ist im Schnitt fast 30.000 Euro niedriger als das von Männern. Besonders gering sind die Ersparnisse von Zuwanderern. Sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern verfügen sie über weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Vermögens.

Ost und West

Die Studie zeigt auch, wie groß die Unterschiede zwischen Ost und West noch immer sind. Das Durchschnittsvermögen eines Westdeutschen ist 2,6 mal höher als das eines Ostdeutschen; Ostdeutsche sind eher verschuldet und besitzen seltener Wohneigentum. Auch Frauen sind benachteiligt. Ihr Kapital ist im Schnitt fast 30.000 Euro niedriger als das von Männern. Besonders gering sind die Ersparnisse von Zuwanderern. Sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern verfügen sie über weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Vermögens.

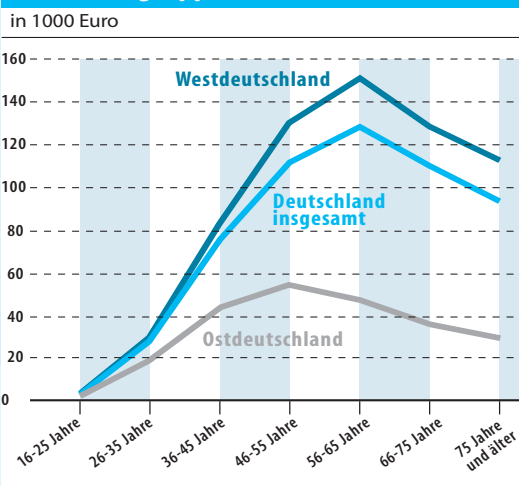
Individuelles Netto-Vermögen nach Dezilen in Deutschland 2020



SOEP
Die Vermögensstudie des DIW beruht auf Umfragen des Sozioökonomischen Panels (Soep). Dazu werden jährlich dieselben Haushalte nach ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage befragt. Da auch einzelne Personen befragt werden, konnten die DIW-Ökonomen mit dem Soep-Daten erstmals die Vermögenssituation von Individuen untersuchen. Dies ermöglichte zum Beispiel die Unterscheidung von ost- und westdeutschen Vermögen oder nach Lebensalter.

Quellen: SOEP; Berechnungen des DIW Berlin

Individuelles Netto-Vermögen nach Altersgruppen in Deutschland 2020



Quellen: SOEP; Berechnungen des DIW Berlin

Das DIW-Gutachten zeigt, dass die ohnehin Wohlhabenden auch die höheren Einkommen beziehen, die sozialen Gegensätze in den vergangenen Jahren daher wachsen. So ist der Kapitalanteil am Volkseinkommen in Deutschland von 1996 bis 2006 um vier Prozentpunkte gestiegen und beträgt heute 33,8 Prozent. Damit folgt die Entwicklung in Deutschland einem weltweiten Trend. Seit den frühen 1990-er Jahren sind die Einkommen der Spitzenverdiener auf allen Kontinenten erheblich schneller gestiegen als

Soziale Brennpunkte



Soziale Kluft in Deutschland wächst
(Fortsetzung)

die Gehälter von Geringverdienern. Experten des Internationalen Währungsfonds nennen dafür vor allem zwei Gründe: den technologischen Fortschritt und die Liberalisierung des Welthandels. Spezialisten haben dadurch die Möglichkeit, ihr Wissen noch produktiver einzusetzen, gleichzeitig gibt es immer mehr Niedrigqualifizierte.

Um der Ungleichheit entgegenzuwirken, fordert der DGB, „leistungslose Einkommen“

Thema Erben

stärker zu besteuern. „Durch Vererbung von Vermögen wird Ungleichheit fortgeschrieben, und damit auch die

Undurchlässigkeit der Gesellschaft, die Kinder aus armen Familien am sozialen Aufstieg hin-

dert“. Erbschaften müssten mindestens doppelt so hoch besteuert werden wie heute. „Leider hat die Große Koalition erst jetzt beschlossen, Erben teils erheblich zu entlasten – ein großer Fehler.“

Auch Markus Grabka, Autor der DIW-Studie, fordert die Bundesregierung auf, ihre Reform zu revidieren. „Die Freibeträge müssten sinken, nicht – wie jetzt beschlossen – steigen“, sagte er. „Mit den zusätzlichen Steuereinnahmen sollte der Staat die Kapitalbildung von Normal- und Niedrigverdienern fördern – ähnlich wie bei der Riemer-Rente.“ Grabka plädiert für einen Deutschlandfonds, in den Bürger einzahlen könnten, um mit ihren Ersparnissen an der positiven Kapitalmarktentwicklung teilhaben zu können. G.Z.

Zielgerichtete Benachteiligung von Familien

Seit 6 Jahren ist das Existenzminimum für Kinder nicht angepaßt und daraus folgend das Kindergeld nicht erhöht worden.

„Jetzt sollen Familien noch weitere 2 Jahre warten – das ist eine Politik der zielgerichteten Benachteiligung von Familien“, ärgert sich Ulrich Kirchgäßner, Diözesanvorsitzender des Freiburger Familienbundes.

„Der Bundesregierung ist offenbar egal, dass Kinder in Deutschland zum Armutsrisiko Nr.1 werden“. Die Veröffentlichung des Kinderreports des Deutschen Kinderhilfswerks Ende vergangener Woche bestätigt zum wiederholten Male eine Zunahme der Kinderarmut – die Antwort der Bundesregierung darauf lautet: Keine Kindergelderhöhung!

„Da stockt einem ja der Atem über das mangelnde Gerechtigkeitsbewußtsein der

PolitikerInnen“, so Kirchgäßner weiter. **„Schön reden reicht eben nicht aus. Es braucht mutige Schritte und zwar jetzt!“**

Richtig wären eine massive Erhöhung des Kindergeldes (und des Steuerfreibetrages) und eine verfassungsgemäße Beitragsreduzierung für Kinder in der Pflege,- Renten,- und Krankenversicherung.

Das kostet scheinbar viel neues Geld, ist aber lediglich eine familiengerechte und verfassungsgemäße Umverteilung der Kosten. Zurzeit werden diese Kosten (wie selbstverständlich!?) ja auch aufgebracht, allerdings zu Unrecht nur von den Familien allein.

Die Bundesregierung muß sich entscheiden: Weiter mutlos herumdoktern oder in Kinder – in die Zukunft – massiv investieren.“



Herausgeber und Verlag:
Familienbund der Katholiken,
Diözesanverband Freiburg,
Okenstraße 15,
79108 Freiburg

Tel. 07 61 / 51 44-204
Fax 07 61 / 51 44-76 204
familienbund@
seelsorgeamt-freiburg.de

Redaktion:
Georg Zimmermann (G.Z.)
ISSN 0945-2338

Grafik, DTP:
Atelier Eschbach, Ettenheim
Druck:
Druckerei Stücker, Ettenheim

Existenzminimumsberichte (Auszug)

Vorgelegt am	Für Berichtsjahr	Kinder Existenz-minima	Kinder Kinderfrei-betrag	nachrichtlich Erwachsene Existenz-minima	Erwachsene Grundfrei-betrag
04.12.2001	2003	3.636	3.648	6.948	7.235
05.02.2004	2005	3.648	3.648	7.356	7.664
02.11.2006	2008	3.648	3.648	7.140	7.664

Quelle: Bundesfinanzministerium